



ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN  
Die Unternehmerplattform  
unabhängig | seit 1839

An den Verfassungsdienst  
des Bundeskanzleramts  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien  
per eMail an [v8a@bka.gv.at](mailto:v8a@bka.gv.at)  
Kopie an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

GZ BKA-600.883/0002-V/8/2015

Wien, 7. Mai 2015

## Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der Änderungen des Bundesvergabegesetzes 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf den nunmehr vorliegenden Entwurf zur Novellierung des BVerG erlauben wir uns unsere Stellungnahme einzubringen. Im Entwurf wurden die bisher schon vernachlässigten Bedürfnisse von KMU trotz intensiver Vorarbeiten und Ankündigungen keinesfalls bedacht.

### A.) Vorbemerkung

Aufgrund der EU Richtlinie notwendigen Neufassung des BVerG und der augenfälligen Fehlentwicklungen, die sich aus den Bestimmungen oder auch der Fehlinterpretation des bisher geltenden BVerG ergeben, kam auf Initiative des Abgeordneten Josef Muchitsch und des Bundesinnungsmeisters Baumeister Hans-Werner Frömmel im Vorjahr eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag in die Gänge, die rechtliche Basis für „FAIRE VERGABEN“ vorzubereiten.

Der „Österreichkatalog“ ([http://www.faire-vergaben.at/fhs/files\\_fhs/1/katalog.pdf?bereich=1](http://www.faire-vergaben.at/fhs/files_fhs/1/katalog.pdf?bereich=1)) ist manifester Zeuge dieser Bemühungen und sollte einer von allen Seiten als dringend notwendigen erachteten Novellierungen des AVRAG und des BVerG den Weg bereiten.

Die an der Arbeitsgruppe beteiligten konnten auch aufgrund der sozialpartnerschaftlichen Besetzung auf einen großen Wurf zur Unterbindung des vorherrschenden unlauteren Wettbewerbs, sowie von Lohn- und Sozialdumping/-betrug hoffen.

**Diesem Ziel wird die vorgelegte Novelle in keinem Fall gerecht. Im Gegenteil: Durch die im Entwurf nicht ausreichend differenzierte Unterscheidung der verschiedenen Vergabesituationen und Anbietertypen ist zu erwarten, dass das Marktgeschehen, insbesondere bei Bauleistungen, nicht verändert wird. Auch künftig ist wenig Rücksicht auf eine Wertschöpfung in Österreich, entsprechende Steuerleistungen hierzulande, den Erhalt/Ausbau von Arbeitsplätzen, die Ausbildung von Lehrlingen, etc. zu erwarten.**

**Daher unsere Stellungnahme als dringenden Appell die KMU nicht fahrlässig zu opfern.**



ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

Interessensvertretung für Industrie, Gewerbe, Handel und freie Berufe  
1010 Wien | Eschenbachgasse 11 | [www.gewerbeverein.at](http://www.gewerbeverein.at) | UID-Nr.: ATU 37516005 | ZVR-ZAHL 243795992  
Tel.: +43/(0)1/587 36 33 | Fax: +43/(0)1/587 01 92 | [office@gewerbeverein.at](mailto:office@gewerbeverein.at)

## B.) Forderungskatalog:

Bezugnehmend auf den im „Österreichkatalog“ festgehaltenen und akkordierten Forderungen erlauben wir uns nachstehend, die für KMU überlebenswichtigsten Punkte im Detail eindringlich herauszuarbeiten und exakte Lösungsvorschläge anzubieten:

### Pkt. 1) Adaptierung des Vergaberechtes

- a.) Bestbieter statt Billigstbieter – ohne Ausnahme
- b.) Einbeziehung von Qualitätskriterien

### Pkt. 2) Maßnahmen gegen die Gründung und Geschäftstätigkeit von Scheinfirmen

### Pkt. 3) Novellierung des LSDBG

- c.) Vollziehbarkeit von Verwaltungsstrafen muss auch in anderen EU Mitgliedsstaaten gewährleistet sein.

#### Ad. Pkt. 1a) Bestbieter statt Billigstbieter – ohne Ausnahme

Die nunmehr als Bestangebotsprinzip benannte Vergabeentscheidung ist im Entwurf de facto nicht ausreichend beschrieben.

Die schon bisher im Oberschwellenbereich, gültige Grundsatzverpflichtung zur Bestbietervergabe wurde in der Praxis durch überwiegenden Zuschlag an den billigsten Bieter, bei gleichzeitig regelmäßig nicht ausreichend exakten Leistungsbeschreibungen unterlaufen. Dies führte und führt zwingend zum verbreiteten Preis- und Lohndumping, direkt zu Abgabenhinterziehung und zum Verlust von Steuereinnahmen und Arbeitsplätzen.

Die neuen, unter § 79 (3) geplanten Regelungen werden daran wenig ändern, denn diese betreffen weitestgehend nicht den Baubereich, sondern nur Dienstleistungsaufträge.

Lediglich unter Ziffer 8 wird auf den Sonderfall eines „Totalunternehmers“ eindeutig eingegangen. Diese Vergabeform ist im öffentlichen Bereich, wenn überhaupt, aber nur bei Sonderbauvorhaben gegeben.

Insbesondere ist die unter Ziffer 5 des §79(3) festgehaltene Formulierung zu hinterfragen und präziser zu fassen, welche lautet:

*5. .... in der Ausschreibung von geeigneten Leitlinien ( § 97 Abs.2 und 99 Abs. 2 ) abgewichen wird und dadurch keine vergleichbaren Angebote zu erwarten sind, ....*

§ 97(2) sowie 99 (2) besagen sinngemäß gleichlautend:

*Sind in der Beschreibung oder Aufgliederung bestimmter Leistungen geeignete Leitlinien wie z.B. Ö-Normen oder standardisierte Leistungsbeschreibungen vorhanden, so sind diese heranzuziehen. Der Auftraggeber kann in den Ausschreibungsunterlagen in einzelnen Punkten davon abweichende Festlegungen treffen. ....*

Die Mussbestimmungen „Abweichung von Leitlinien **und** Vergleichbarkeit von Angeboten“ lässt große Schwierigkeiten, Intransparenz und Missbrauch in der Praxis erwarten. Im Baubereich gibt es sehr gute „standardisierte Leistungsverzeichnisse“ auf Basis des LBH, sowie fundierte Ö-Normen, die von sachverständigen Experten erarbeitet wurden.

KONSEQUENTERWEISE TRIFFT DAS GEPLANTE BESTANGEBOTSPRINZIP AUF DEN BAUBEREICH NICHT ZU.

**Damit würde einer der fundamentalen Eckpunkte der Initiative „Faire Vergaben sichern Arbeitsplätze“ und der damit einhergehenden Übereinkunft der Sozialpartner unterlaufen, noch ehe er Gesetz würde.**

**Ad. Pkt. 1b) Einbeziehung von Qualitätskriterien**

Im Vorfeld dieser Gesetzesnovellierung wurden viele Themen zur Schaffung von objektiven Qualitätskriterien besprochen, welche jedoch, wenn die unter 1.a genannten Bestimmungen nicht abgeändert werden, ad absurdum geführt sind.

Folgende Kriterien, hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, wurden auch in der sozialpartnerschaftlichen Gruppe vorgeschlagen:

- Stärkung der regionalen Anbieter
- Firmengrößenerklärung unter Einbeziehung des eigenen gewerblich tätigen Personals
- Lehrlingsausbildung
- Mitarbeiterqualifizierung
- Verpflichtende Nennung von Referenzprojekten, welche mit eigenem Personal hergestellt worden sind. (Nicht jene wo die Leistungen von Sub .. Sub .. Unternehmern ausgeführt wurden!)
- Einbeziehung von Parametern hinsichtlich der in den vergangenen Jahren abgeführten Sozialabgaben (**denn de facto ist nur damit prüfbar, ob die Arbeitgeber auch alle für die Arbeitnehmer gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben & Steuern zahlen**). Diese Prüfung könnte auch auf eine reine Plausibilitätsprüfung hinauslaufen, um einen umfangreichen bürokratischen Aufwand hintanzuhalten. Z.B. Arbeiten mit Kennzahlen auf Basis kollektivvertraglicher Mindesteinkommen.
- Grundlegende Leistungen, welche in Anbetracht kritischer Umstände mit eigenem Personal durchgeführt werden müssen (z.B. bei Gefahr von Leib und Leben).

**Keiner diese soliden Ansätze finden wir in der derzeit vorliegenden Novelle wieder.**

Grundsätzlich sollten qualitative Zuschlagskriterien, wie oben beispielhaft angeführt, mit zumindest 20% Zuschlagsrelevanz gewichtet werden.

**Ad. Pkt. 2) Maßnahmen gegen die Gründung und Geschäftstätigkeit von Scheinfirmen**

**Diese fundamentale, wichtigste Forderung der Sozialpartner und aller anderen am Dialog beteiligten wird offenbar nicht weiterverfolgt**, denn weder in der Novellierung des LSDBG per 01.01.2015 noch im derzeitigen Entwurf des BVergG wird darauf auch nur in einem einzigen Punkt eingegangen.

Faktum ist: wir haben es derzeit am Bau massiv mit unlauterem Wettbewerb zu tun, wobei großteils die im Folgenden beschriebene Methodik zur Abgabenhinterziehung angewandt wird. Das folgende skizzierte Praxisbeispiel stellt dabei keinen Einzelfall dar, es wird laufend angewandt:

- Ein Unternehmen aus Österreich erhält einen Auftrag (zu betriebswirtschaftlich nicht darstellbaren = seriösen Preisen).
- Es vergibt daher die daraus resultierende Lohnleistung per Werkvertrag zur Gänze an eine SUB-Firma; Manche sogar mit österreichischem Standort; allerdings nur mit einem einzigen Mitarbeiter – dem Chef selbst.
- Der Hauptauftragnehmer erbringt selbst – mit Ausnahme der Bauleitung – keine Leistung und ist ausschließlich für die Materialbeschaffung verantwortlich.
- Dieser vorgenannte Subunternehmer vergibt den gleichen Auftrag, also die reine Lohnleistung an 20, 50 oder auch 100 Arbeiter, welche als sogenannte Ein-Mann-Unternehmer firmieren. Diese erbringen ihre Leistung (unter Einbeziehung aller Steuern und Sozialabgaben) zu Preisen, welche einem Bruttomittellohn von Euro 3,- bis 4,- entsprechen.

**Der Bruttomittellohn für ordentlich entlohnte und in Österreich Sozialabgaben und Steuern leistende Arbeitnehmer beträgt mindestens Euro 30,- !!**

Beispiel aus dem Trockenbau: Es werden derzeit Aufträge auch von der öffentlichen Hand für den Lohnanteil einer einfach beplankten Wand um Euro 8.- bis 10.- pro m<sup>2</sup> vergeben. In jeder Fachliteratur ist nachzulesen, dass der Zeitaufwand zur Herstellung dieser Leistung ca. 0,7-0,75 Stunden beträgt.

Wie also kann dieses System funktionieren? Nur durch Sozialbetrug einerseits, aber auch durch die Herabstufung von Arbeitnehmer – insbesondere jenen aus dem angrenzenden EU Ausland – auf die Basis von Lohndienern. Zustände, die es sie zuletzt nach Ende des Zweiten Weltkrieges gab.

**Eine solche Praxis muss in jedem Fall unterbunden werden!**

Gänzlich unbedacht blieb in der Novellierung des LSDBG die aufgrund vorgenannter Tatsachen resultierende Gesetzesumgehung, dass Ein-Mann-Unternehmer auch Unternehmer sind und für diese kein Kollektivvertrag anwendbar ist. Infolgedessen können diese Personen jeden Preis verlangen, der ihnen gerade gefällt.

**Damit ist dem unlauterem Wettbewerb Tür und Tor geöffnet!**

**Aufgrund der derzeit vorherrschenden Vergabep Praxis ist das BVergG in seinen Grundzügen erschüttert:**

Diese Grundsätze sind in § 19 festgehalten – auszugsweise erlauben wir uns dessen Inhalt zu interpretieren:

*(1) Vergabeverfahren ..... sind nach den Grundsätzen des freien und lauterer Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter durchzuführen. Die Vergabe hat an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen.*

**Schon heute wird keiner dieser Grundsätze eingehalten.**

Wir bezweifeln, dass es der Wunsch der Österreichischen Bundesregierung ist, unlauteren Wettbewerb zu tolerieren oder zu fördern.

**Wir erlauben uns daher folgende Anregungen festzuhalten:**

**a.) Verstärkte Kontrolle auf Baustellen im Hinblick auf die Bestimmungen des AÜG**

Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) besagt unter § 4 (1)

*„Für eine Beurteilung, ob eine Arbeitskräfteüberlassung vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt, und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.“*

Des Weiteren ist im AÜG, in § 4 (2) unter Ziffer 1-3 folgendes festgehalten:

*Arbeitskräfteüberlassung liegt insbesondere auch vor, wenn die Arbeitskräfte ihre Arbeitsleistung im Betrieb des Werkbestellers, in Erfüllung von Werkverträgen erbringen aber*

- 1. kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen des Werkbestellers abweichendes, und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk herstellen oder an dessen Herstellung mitwirken oder*
- 2. die Arbeit nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers leisten oder*
- 3. organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert sind und dessen Dienst und Fachaufsicht unterstehen.*

Nun ist im AÜG unter § 2 der Zweck dieses Gesetzes beschrieben, welcher lautet:

- (1) *Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz bezweckt (...)*  
 3. *Durch den Einsatz überlassener Arbeitskräfte darf für die Arbeitnehmer im Beschäftigerbetrieb keine Beeinträchtigung der Lohn und Arbeitsbedingungen **und keine Gefährdung der Arbeitsplätze bewirkt werden.***

Überdies ist in diesem Gesetz unter § 14 eine Bürgschaft/Haftung geregelt:

- (1) *Der Beschäftiger haftet für die gesamten der überlassenen Arbeitskraft für die Beschäftigung in seinem Betrieb zustehenden Dienstgeber und Dienstnehmerbeiträge*

Unter § 15 sind die Möglichkeiten einer Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Erlassung einer Verordnung von zulässiger Arbeitskräfteüberlassung aus dem Ausland fixiert. Uns ist keine solche Verordnung bekannt.

Dem Gesetz zufolge wäre schon aus diesem selbst heraus, eine Arbeitskräfteüberlassung wie heute auf Baustellen regelmäßig gelebt, nicht zulässig. Nicht statthaft ist jedenfalls lt. vorzitierten § 2 (1) Ziffer 3 ein Arbeitskräfteüberlassung in der derzeitigen Form.

Im § 4(1) und (2) wird wiederum ausgeschlossen, dass es sich bei der angesprochenen Tätigkeit um einen Werkvertrag handelt. Es ist eine Überlassung.

**Werden solche Missstände bewusst unterstützt und zugelassen? Warum wird solches nicht entsprechend kontrolliert und geahndet?**

Insbesondere wird nicht kontrolliert, ob es sich um einen Werkvertrag oder um eine reine Überlassung handelt. In der Praxis werden immer wieder Werkverträge geschlossen, welche lt. AÜG keine solchen sein könnend, also für nichtig zu erklären wären. Die Finanzpolizei prüft bei jeder Baustellenkontrolle, ob Werkverträge vorhanden sind, nicht aber ob diese rechtskonform sind ...

Sollte dieser Grundsatz der Nichtanerkennung von Werkverträgen exekutiert werden, treten automatisch die unter § 14 des AÜG genannten Bürgschaften in Kraft.

**Mehrere Hundert Millionen Euro lässt die Republik Österreich jedes Jahr an zusätzlichen Sozialabgaben, Lohnsteuern etc. liegen.**

**b.) Eindämmung zur Hintanhaltung der Zusammenführung von Ein-Mann-Unternehmen in größere Einheiten/Partien**

Mit der seinerzeitigen Erweiterung des AuslBG hinsichtlich § 2 (4) Ziffer 2 wurde auf einem damals verbreiteten Mangel reagiert und eindeutig definiert, dass für die Wertigkeit zur Einstufung zum Unternehmer folgendes gilt:

*„Für eine Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne von Abs. 2 vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.“*

Und dies unter Ausschluss einer Minderheitsbeteiligung von unter 25%. Bis zu dieser Gesetzesnovellierung waren regelmäßig Gesellschafter mit einer Beteiligung von 0,00000...1% anzutreffen. Steuern und Abgaben bezahlten die wenigsten.

**Warum werden heute bei Erkanntem Misstand nicht ähnliche Novellierungen innerhalb eines vorhandenen Gesetzes diskutiert ???**

Die sogenannten Ein-Mann-Unternehmungen sind wohl kaum für Großbaustellen und der diesbezüglich erforderlichen Zusammenführung von Hundertschaften von Ein-Mann-Unternehmen sinnvoll. Warum wird weiters nicht jeder Schein-Selbstständige in die Pflicht genommen und muss sich

selbst zumindest den Kollektivvertragslohn, welcher ein Arbeiter erhält, ausbezahlen? Dieses gilt natürlich auch für das Abführen der entsprechenden Sozialabgaben.

### **Ad 3c.) Vollziehbarkeit von Verwaltungsstrafen muss auch in anderen EU Mitgliedsstaaten gewährleistet sein.**

Dieser zentrale Wunsch aller Unternehmer Österreichs wird aber frühestens mit der Novellierung im Zuge der Umsetzung der neuen EU Vergaberichtlinie (RL 2014/23-25 EU) national durchgesetzt. Die tatsächliche Umsetzung bleibt abzuwarten.

Zu hinterfragen bleibt, warum das Erlassen solcher Regelungen bei Verfehlungen nach dem Arbeitsrecht so lange dauert, wie sie zB bei Verkehrssünden (STVO) in den einzelnen Ländern aber sofort umgesetzt wurde:...

### **C) Kritische Anmerkungen zu den einzelnen, vorgeschlagenen Gesetzespassagen:**

#### **Ad §14 (1) Ziffer 3 Größe der Losregelung:**

Die im Entwurf angedachte Größe der Losregelung berücksichtigt nur die Möglichkeiten von Generalunternehmern (GU) oder der Industrie.

Für die allermeisten Unternehmen im Bau/-nebergewerbe ist diese Losregelung jedoch zu hoch angesetzt. Mit Ausnahme von seltenen Sonderprojekten (Neubau von Universitäten, Bahnhöfen, Krankenhäuser etc.) erreichen die Auftragsvolumina der Teilgewerbe selten einen Schwellenwert von 1,0 Mio € ...

Demzufolge erheben wir unser Forderung zur Belassung des Schwellenwertes bei Bau- bzw. auch GU Vergaben, jedoch bei gleichzeitiger Reduzierung auf eine sinnvolle Größe z.B. 100.000.- bis 200.000.- für Einzelgewerksvergaben.

Es kann jedenfalls nicht sinnvoll sein per Gesetz Anwendungsbereiche zu regeln, die bundesweit nur wenige Male pro Jahr vorkommen, um gleichzeitig die Masse der Vergaben zu erschweren.

**Wir regen in jedem Fall eine legistische Unterscheidung von Vergaben von Gesamtprojekten an zB einen Generalunternehmer und jenen an Einzelgewerke an. Dies alles gleichzusetzen, kann nicht als zielführend betrachtet werden.**

#### **Ad § 71 Nachweis der Befugnis**

Wie vorstehend schon ausführlich beschrieben, ist unser vordringlicher Wunsch die Eindämmung des unlauteren Wettbewerbs.

§ 19 (1) des BVergG hält ein Diskriminierungsverbot in seinen Grundsätzen fest. Gleichlautend besagt dieser Paragraf aber auch, dass die Vergabe an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen hat.

Wo beginnt und wo endet Diskriminierung? Während in einigen der angrenzenden EU Ländern für viele Gewerbe keine Verpflichtung zur Ablegung von Meister- & Unternehmerprüfungen vorausgesetzt werden, sind diese in Österreich zwingend. Die ungeprüften Kollegen werden aber nach EU Recht unter dem Titel „Bauneben- und Bauhilfsgewerbe“ gleichgestellt.

**Daher stellt sich für österreichische Unternehmen die dringende Frage, ob nicht hier eine Diskriminierung von inländischen Unternehmern vorhanden ist.**

So erbringen einige Gewerke Leistungen, die dem Erhalt von Leib und Leben dienlich sind. Bei ordnungsgemäßer Herstellung erfüllen zB Trockenbauwände Anforderungen an den Brandschutz, den

Schallschutz, die Hygiene, dienen der Hintanhaltung von Schimmelbildung, samt der daraus resultierenden Verhinderung von Bakterien, beinhalten statische Komponenten, etc, etc.

Es bleibt nicht nachvollziehbar, dass die Gesetzeslage ungelerner Arbeitsleistung, bestenfalls angelernte Arbeiter mit Facharbeit gleichsetzt, letztere eindeutig diskriminiert.

### **Ad § 83 Subunternehmerleistungen**

In der Ursprungsfassung ging das BVergG davon aus, dass wesentliche Teile des Auftrages vom Auftragnehmer mit eigenem Personal selbst zu erbringen sind. Bei GU Aufträgen ist dies zwar selten zweckmäßig, bei Einzelvergaben aber entscheidend.

Wie durch die Arbeitsgruppe „Faire Vergaben sichern Arbeitsplätze“ vorgeschlagen, müssen kritische Leistungen (insb. jene, bei denen es um Leib und Leben geht) verpflichtend mit eigenem Personal hergestellt werden. Es wäre im Sinne aller Beteiligten für den Gesetzgeber höchste Pflicht, dies gesetzlich zu verankern.

Eine „Kann“-Bestimmung wie sie §83 Abs. 5 vorsieht, ist dafür nicht nur nicht ausreichend, sondern gefährdet die späteren Benützer des Bauvorhabens.

### **Ad § 108 Inhalt der Angebote**

Eine Differenzierung hinsichtlich der Art der Leistung (GU Vergabe oder Einzel-Gewerksvergabe) fehlt. Absatz 2 besagt, dass alle Subunternehmer und Sub-Subunternehmer, etc., im Angebot bekanntzugeben sind.

Wie würde dies in der Praxis funktionieren? Ein Industriebetrieb, ein GU (erste Ebene) benennt für jedes Gewerk 5, 10 oder alle ihm bekannten Subunternehmer (zweite Ebene), welche für den Auftrag in Frage kommen könnten. Er tut dies teils auch als Eigenschutz, denn sollte der eine oder andere mangels Zuverlässigkeit ausscheiden, wird er selbst deshalb nicht auch zur Gänze ausgeschieden.

Nun hat jeder dieser Subunternehmer allerdings wieder 5, 10 oder viel mehr Subunternehmer (dritte Ebene). Bei ca. 30 Gewerken im Rahmen einer GU-Vergabe zählen wir viele tausend Sub-Sub-Unternehmer, welche von der vergebenden Stelle zu prüfen wären. Rechnet man tiefergehende Sub Vergaben (vierte, fünfte, etc. Ebene) dazu, dann potenzieren sich diese Zahlen.

**Die im Gesetz angedachte Lösung ist praxisfern, eine vorgesehene Prüfung ohne Verbesserung der Regelung vollkommen unmöglich oder immens aufwendig.**

Wenn die Ausschreibungs-Parameter z.B. zwischen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen oder auch zwischen öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber schon vom Gesetzgeber teils erheblich unterschieden werden können, so muss sinnhafterweise auch bei Bauaufträgen an sich, zwischen GU- und Einzelgewerksvergaben unterschieden werden können.

Unter der Prämisse, dass eine vernünftige Regelung erreicht werden kann, regen wir dringend an, dies legislativ zu berücksichtigen.

## **D.) Zur Einbeziehung von Wohnbaugenossenschaften oder ausgelagerten Gesellschaften in das BVergG, sowie zur Durchgängigkeit der Bestimmungen.**

Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften arbeiten mit sehr viel öffentlichen Geldern und Förderungen der einzelnen Bundesländer. Warum ist nicht vorgesehen, diese Genossenschaften mit ins Boot zu holen und diese in die Vorgaben des BVergG einzubetten?

Ebenso sind ausgelagerte, privatrechtliche Zweckgesellschaften schon bei einem geringen Besitzanteil der öffentlichen Hand vom BVerG zu erfassen.

Letztlich muss geregelt sein, dass Unternehmen, die den Zuschlag erhalten, die angebotenen Konditionen nur in geringem Maße verändert an die Subunternehmer weiterzugeben haben.

## E.) Kontrolle

Was nützen die in Gesetze gegossenen guten Ideen und Vorhaben, wenn sie nicht kontrolliert werden?

Weiter oben haben wir unsere Anregungen festgehalten, dass die Finanzpolizei über ihr bisher übliches Pouvoir hinaus auch die Feststellung von tatsächlichen oder Scheinwerkverträgen obliegen muss, wie sie auch die tatsächlich eingesetzten Auftragnehmern nach § 108(2) prüfen sollte. Eine entsprechend umfassende Personalaufstockung der Finanzpolizei würde sich in jedem Fall rechnen. Dies auch unter dem Kalkül das gewisse Bauvorhaben vorerst geringfügig teurer, in der Erhaltung aber wesentlich billiger werden, auch unter Einbeziehung von Umwegrentabilitäts- berechnungen, wonach Beschäftigte mehr Geld zur Verfügung haben als Arbeitslose, und dies wiederum die Wirtschaft ankurbelt.

## F.) Conclusio

Der vorliegende Entwurf ist nicht geeignet den heute verbreiteten, unlauteren Wettbewerb insbesondere am stark betroffenen Bausektor zu beenden.

Wir wollen diese Gelegenheit nützen und daran erinnern, dass das qualifizierte und zurecht an das Können eines Meisters gebundene Gewerbe, ohne Zutun des Gesetzgebers und die Kontrolle durch die Bundesregierung aufgrund der erwähnten und beschriebenen Gesetzesumgehungen und Betrugereien in Österreich nicht überleben kann.

**Zu heute vergebenen Preisen kann niemand nachhaltig und qualitativ arbeiten, langfristig Arbeitsplätze sichern oder substanziell Steuern zahlen.**

Die Regelungen für das Bau- und baunahe Gewerbe sind eine besondere Herausforderung, die einzigartige, mit jenen für andere Gewerbe nicht vergleichbare Lösungen verlangen. Wie es bei der Unterscheidung von Bauleistungen, Dienstleistungen oder zwischen öffentlichen und Sektorenauftraggebern gelungen ist, würde eine „Untergruppierung der Bauleistungen“ durch eine Differenzierung von Generalunternehmer- und Einzelgewerks-Vergaben, in einer Neufassung des BVerG wegweisend sein.

Uns ist sehr bewusst, dass ein Gesetz nur unter Bedachtnahme aller Sichtweisen beschlossen werden kann, jedoch sollten dabei jedenfalls höhere volkswirtschaftliche Ziele berücksichtigt werden. Ein konstanter Export der Wertschöpfung einer gesamten Branche, die früher als Impulsgeber der Konjunktur fungierte, kann nicht Ziel aller Mühen sein.

Unsere Fachexperten und Praktiker, die jeden Tag auf österreichischen Baustellen Erfahrungen ansammeln und dabei österreichische Arbeitnehmer beschäftigen und österreichische Unternehmen erfolgreich führen, stehen wir für Hintergrundgespräche selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. (FH) Stephan Blahut  
(Generalsekretär)